

II-624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No.55/A
Präs.: 14. MAI 1987
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Pitz und Genossen

betreffend eine Kriegsmaterialgesetz-Novelle 1987

Einleitung:

Ereignisse der jüngsten Vergangenheit haben mehrfach bewiesen, daß im Bereich des Waffenhandels Geschäfte gigantischen Ausmaßes mit kriegführenden Nationen abgeschlossen werden, Geschäfte, die ihren Ertrag aus der Vernichtung menschlichen Lebens abwerfen und zutiefst gegen den Geist der UN-Charta verstoßen.

Da solche Waffengeschäfte mit dem derzeit zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentarium ausgesprochen schwer kontrollierbar sind, zudem in Österreich häufig im Umfeld staatsnaher Einrichtungen abgewickelt werden und in jedem Fall das Ansehen Österreichs als neutraler Staat mit auf dem Spiel steht, ist eine Verschärfung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial dringend erforderlich.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen aus diesem Grund folgenden

A N T R A G :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, BGBl.540/1977, über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial in der Fassung des BGBl.358/1982 wird wie folgt geändert:

ARTIKEL I

1. § 1 lautet:

"(1) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die Vergabe von Lizenzen, die Erzeugung, die Vermittlung sowie die Forschung und Entwicklung von Kriegsmaterial bedürfen, unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligungen, einer Bewilligung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

(2) E i n -, A u s - u n d D u r c h f u h r v o n

- 3 -

K r i e g s m a t e r i a l ist das Verbringen von Kriegsmaterial über die Staatsgrenze;

E r z e u g u n g v o n K r i e g s m a t e r i a l ist die Herstellung von Kriegsmaterial sowie dessen wesentlicher militärischer Komponenten;

m i l i t ä r i s c h e F o r s c h u n g u n d E n t - w i c k l u n g liegt vor, wenn Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eindeutig zur Schaffung von direkten Voraussetzungen zur Erzeugung von Kriegsmaterial dienen;

"V e r g a b e v o n L i z e n z e n" bezeichnet die Vergabe von Lizenzen zur Herstellung von Kriegsmaterial an ausländische Produzenten;

V e r m i t t l u n g ist das vom Bundesgebiet aus betriebene Vermitteln von Verträgen über das Überlassen oder den Erwerb von Kriegsmaterial sowie Lizenzen, die sich im Ausland befinden.

(3) Für das Überfliegen der Staatsgrenze durch Staatsflugzeuge gelten die luftfahrtrechtlichen Vorschriften."

2. Nach § 2 erster Satz wird folgender Satz angefügt:

"Der Hauptausschuß des Nationalrates kann Vorschläge zur Änderung oder Erweiterung der Verordnung der Bundesregierung jederzeit an die Bundesregierung richten."

3. § 3 lautet:

" (1) Die Bewilligung nach § 1 für die Ein-, Aus- und Durchfuhr und für die Vergabe von Lizenzen sowie für die Vermittlung wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundeskanzlers und des Hauptausschusses in Ausübung des freien Ermessens (Art.130Abs.2 B-VG) erteilt. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß

1. die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die Vergabe von Lizenzen sowie die Vermittlung völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich unter besonderer Berücksichtigung der immerwährenden Neutralität nicht zuwiderläuft;
2. die Aus- oder Durchfuhr, die Vergabe von Lizenzen sowie die Vermittlung nicht in ein Gebiet erfolgt, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen;
3. die Aus- oder Durchfuhr, die Vergabe von Lizenzen sowie die Vermittlung nicht in ein Land erfolgt, in dem auf Grund schwerer Menschenrechtsverletzungen die Gefahr besteht, daß das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird;
4. die Aus- oder Durchfuhr, die Vergabe von Lizenzen sowie

- 5 -

die Vermittlung nicht in ein Land erfolgt, in dem die Gefahr besteht, daß das Kriegsmaterial nur zur weiteren Durchführung in ein weiteres Land, dem auf Grund der § 3 (1) Z. 1 bis 3 kein Kriegsmaterial geliefert werden dürfte, beschafft wird;

5. für das Bestimmungsland kein Embargobeschluß der zuständigen Organe der Vereinten Nationen vorliegt;

6. der Ein-, Aus- oder Durchführung, der Vergabe von Lizenzen sowie der Vermittlung sicherheitspolitische Bedenken nicht entgegenstehen;

7. keine sonstigen vergleichbaren gewichtigen Bedenken bestehen.

Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist auf Antrag des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministers für Inneres oder des Bundesministers für Landesverteidigung vor Erteilung einer Bewilligung gemäß § 1 zu Fragen zu hören.

(2) Die Erteilung der Bewilligung ist von der Vorlage einer sogenannten "Endverbrauchsbescheinigung" abhängig zu machen.

(3) Die Bewilligung ist angemessen, höchstens jedoch mit einem Jahr zu befristen; sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

(4) Die Bewilligung kann an Auflagen hinsichtlich des

- 6 -

Transportmittels, des Transportweges, der Grenzübertrittsstelle und der Transportsicherheit geknüpft werden.

(5) Jede Bewilligung ist mit der Auflage zu versehen, daß dem Bundesministerium für Inneres unverzüglich die erfolgte Ausfuhr zu melden ist. Diese Meldung hat das Datum der Ausfuhr, die genaue Bezeichnung und Menge des Kriegsmaterials, den Transportweg und das Transportmittel zu enthalten. Genauso ist über vergebene Lizenzen bzw. über erfolgte Vermittlungen unverzüglich und detailliert Bericht zu erstatten.

(6) Die erfolgte Bewilligung kann von jedem/jeder wegen behaupteter Rechtswidrigkeit mit Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. "

4. § 4 lautet:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Wahrung außenpolitischer Interessen der Republik Österreich nach Anhörung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten die Ausfuhr von Kriegsmaterial und von zivilen Waffen und ziviler Munition sowie die Vermittlung und die Vergabe von Linzenzen in bestimmte Staaten durch Verordnung zu untersagen."

- 7 -

5. § 7 bis § 11 lauten:

"§ 7.

(1) Die Herstellung von Kriegsmaterial in Österreich bedarf einer Fabrikationsbewilligung. In Fällen, in denen neutralitätspolitische, volkswirtschaftliche oder andere gewichtige Bedenken bestehen, darf eine Bewilligung nicht erteilt werden.

(2) Die Bewilligung wird befristet, höchstens aber auf zehn Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Antrag des Herstellers eine neue Bewilligung erteilt werden.

(3) Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes können vom Innenminister durch Entzug der Bewilligung geahndet werden. Im Falle der vorsätzlichen Verletzung des § 3 Abs.1 Z.1 bis 5 ist die Bewilligung zu entziehen.

§ 8.

(1) Die Forschung und Entwicklung von Kriegsmaterial bedarf ebenfalls einer Bewilligung im Sinne des § 7 Abs.1.

(2) Die Bewilligung wird befristet, höchstens aber auf zwei Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Antrag eine neue Bewilligung erteilt werden.

- 8 -

(3) Die Förderung von Forschung und Entwicklung von Kriegsmaterial aus öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

§ 9.

Die Fabrikationsbewilligung sowie die Bewilligung für Forschung und Entwicklung wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und - je nach Zuständigkeit - dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Ausübung des freien Ermessens erteilt. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist darauf Bedacht zu nehmen, welchen Einfluß die beantragte Bewilligung auf die österreichische Sicherheits- und Friedenspolitik haben könnte.

§ 10.

(1) In den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres hat die Bundesregierung dem Hauptausschuß des Nationalrates einen Bericht über die im vorangegangenen Jahr gemäß § 3 Abs.5 gemeldeten Ausfuhren von Kriegsmaterial, ans Ausland vergebenen Lizenzen und Vermittlungen zu erstatten. Dieser Bericht hat eine Übersicht, gegliedert nach dem Vorbild der Verordnung zu diesem Bundesgesetz und nach Empfängerstaaten, zu enthalten.

- 9 -

(2) Analog dazu ist ein Bericht über die erteilten Fabrikationsbewilligungen sowie über die Bewilligungen für Forschung und Entwicklung, gegliedert nach dem Vorbild der Verordnung zu diesem Bundesgesetz und mit Angaben zur Zahl der Beschäftigten und des Standorts im Falle der Herstellung, mit Beschreibung des Projektziels und der geplanten industriellen Anwendung im Falle der Forschung und Entwicklung zu erstatten.

§ 11.

Die Werbung für Kriegsmaterial im In- sowie im Ausland ist verboten."

6. Die §§ 7 bis 11 erhalten die Bezeichnung 12 bis 15.

7. § 13 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Gleiches gilt für Verstöße gegen § 11. Ebenso begeht eine Verwaltungsübertretung, wer dem Verbot des § 11 zuwiderhandelt.

(3) Der Versuch ist strafbar."

- 10 -

ARTIKEL II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1988 in Kraft. Die Berichte gemäß § 10 sind erstmals für das Jahr 1988 zu erstatten.

(2) Mit der Vollziehung des Art.I Z.2 und 4 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Inneres, für Auswärtige Angelegenheiten, für Landesverteidigung, für Finanzen und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

In formeller Hinsicht verlangen die unterzeichneten Abgeordneten, diesen Antrag in erste Lesung zu nehmen und beantragen die darauffolgende Zuweisung an den Landesverteidigungsausschuß.